



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES

Spargelfeldstraße 191
1220 Wien, Österreich

Jahresbericht der Kontrolle 2020

Inhaltsverzeichnis

Düngemittelüberwachung und -kontrolle.....	2
Einleitung	2
Kontrollen	2
Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse.....	5
Schwerpunkte	7
Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit	8
Erklärung zur Gesamtleistung.....	9
Anpassung des Jahresplans	9
Futtermittelüberwachung und -kontrolle	10
Einleitung	10
Kontrollen	11
Schwerpunkte	11
Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse.....	13
Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit	16
Erklärung zur Gesamtleistung.....	17
Anpassung des Jahresplans	18
Pflanzenschutzmittelüberwachung und -kontrolle	19
Einleitung	19
Kontrollen	19
Schwerpunkte	22
Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit	23
Erklärung zur Gesamtleistung.....	23
Anpassung des Jahresplans	24
Saatgutverkehrskontrolle	25
Einleitung	25
Kontrollen	25
Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse.....	27
Schwerpunkt.....	29
Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit	30
Überprüfungen	30
Erklärung zur Gesamtleistung.....	31
Anpassung des Jahresplans	31
Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur	32
Einleitung	32
Kontrollen	32

Schwerpunkte	33
Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse.....	35
Erklärung zur Gesamtleistung.....	36
Anpassung des Jahresplans	36

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Düngemittel: Durchgeführte Probenahmen 2020 (Stichproben) nach Düngemitteltyp.....	3
Tabelle 2: Düngemittel: Durchgeführte Prüfungen 2020 (Stichproben) nach Prüfpunkt.....	4
Tabelle 3: Düngemittel: Durchgeführte Betriebskontrollen 2020 nach Typ.....	5
Tabelle 4: Düngemittel: Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen 2020 nach Typ.....	5
Tabelle 5: Düngemittel: Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen 2020 (Stichproben) nach Düngemitteltyp inkl. Internetkontrollen.....	6
Tabelle 6: Düngemittel: Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen 2020 (Gesamt) nach Prüfpunkt.....	7
Tabelle 7: Düngemittel: Entscheidungen 2020	9
Tabelle 8: Geplante Probenahmen, Betriebe und Betriebskontrollen 2020 (Gesamt).....	11
Tabelle 9: Durchgeführte Probenahmen 2020 nach Typ	12
Tabelle 10: : Durchgeführte Prüfungen 2020 (Gesamt) nach Prüfpunkt	12
Tabelle 11: Durchgeführte Betriebskontrollen 2020 nach Typ	13
Tabelle 12: Ergebnisse (ohne Kennzeichnungsprüfungen) der durchgeführten Probenahmen 2020nach Typ	14
Tabelle 13: Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen 2020 Gesamt nach Futtermittelkategorie (ohne Kennzeichnungsprüfungen)	14
Tabelle 14: Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen 2020 (Gesamt) nach Prüfpunkt.....	15
Tabelle 15: Ergebnisse der durchgeführten Betriebskontrollen 2020	16
Tabelle 16: Maßnahmen 2020	17
Tabelle 17: Entscheidungen 2020	17
Tabelle 18: Pflanzenschutzmittel: Übersicht Betriebskontrollen 2020.....	20
Tabelle 19: Pflanzenschutzmittel: Probenübersicht	20
Tabelle 20: Pflanzenschutzmittel: Konformitätsüberprüfungen Übersicht	21
Tabelle 21: Pflanzenschutzmittel: Übersicht Konformitätsüberprüfungen nach Wirkungstyp	21
Tabelle 22: ausgewählte Wirkstoffe als Schwerpunkt	22
Tabelle 23: PSM: Umfang der Überprüfung zur Kennzeichnungskonformität	22
Tabelle 24: Geplante partiebezogene Proben, Betriebe und Betriebskontrollen 2020 (Gesamt).....	26
Tabelle 25: Durchgeführte partiebezogene Proben 2020 nach Typ	26
Tabelle 26: Durchgeführte partiebezogene Proben 2020 (Gesamt) nach Kulturarten/-gruppen	27
Tabelle 27: Durchgeführte Betriebskontrollen 2020 (Gesamt).....	27
Tabelle 28: Ergebnisse der durchgeführten partiebezogenen Proben 2020 (Gesamt) nach Konformitätsklasse sowie Entscheidung.....	28
Tabelle 29: Ergebnisse der durchgeführten partiebezogenen Proben 2020 nach Typ.....	28
Tabelle 30: Ergebnisse der durchgeführten partiebezogenen Proben 2020 (Gesamt) nach Kulturarten/-gruppen	29
Tabelle 31: Maßnahmen 2020	30
Tabelle 32: Entscheidungen 2020.	30
Tabelle 33: Geplante Konformitätsüberprüfungen, Betriebe und Betriebskontrollen 2020 (Gesamt).....	33
Tabelle 34: Durchgeführte Konformitätsüberprüfungen 2020 nach Typ	34

Tabelle 35: Durchgeführte Konformitätsüberprüfungen 2020 (Stichproben) nach Kategorie.....	34
Tabelle 36: Durchgeführte Betriebskontrollen 2020 nach Typ	35
Tabelle 37: Entscheidungen 2020	36

Einleitung

Dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) obliegt nach § 6 Abs. 1 GESG die Vollziehung der folgenden Materiengesetze in der jeweils geltenden Fassung und darauf beruhender einschlägiger Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

1. Düngemittelgesetz 2021 idgF,
2. Futtermittelgesetz 1999 idgF,
3. Pflanzenschutzgesetz 2011 idgF,
4. Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 idgF,
5. Pflanzgutgesetz 1997 idgF,
6. Saatgutgesetz 1997 idgF,
7. Sortenschutzgesetz 2001 idgF und
8. Vermarktungsnormengesetz idgF

Nachfolgend ist eine Übersicht der Kontrollen des BAES im Geschäftsjahr 2020 dargestellt.

Düngemittelüberwachung und -kontrolle

Einleitung

Die Düngemittelüberwachung und -kontrolle des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) wird regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt. Damit werden die Ziele der einschlägigen Rechtsvorgaben erreicht. Für die Planung finden vor allem folgende Punkte Berücksichtigung:

- die festgestellten Risiken der Produkte im Sinne des Düngemittelgesetzes (Düngemittel) hinsichtlich sicherheits-, gesundheits-, täuschungs- und qualitätsrelevanter Faktoren;
- das bisherige Verhalten der Unternehmer hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen;
- Informationen, die auf einen Verstoß hinweisen könnten.

Zur Umsetzung der oben angeführten Grundsätze werden im Zuge der Betriebsmeldung sowie der Überwachung und Kontrolle, Daten für eine sachliche Risikobeurteilung der Unternehmenstätigkeiten erhoben.

Rechtliche Grundlagen für alle Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten im Düngemittelbereich sind das Düngemittelgesetz 1994, (DMG 1994, BGBl. Nr. 513/1994 idgF) in Verbindung mit der Düngemittelverordnung 2004 (BGBl. II Nr. 100/2004 idgF) sowie die Verordnung (EG) Nr 2003/2003.

Dem Bundesamt für Ernährungssicherheit obliegt die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens der Düngemittel und bedient sich der Mittel der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES). Die Düngemittelproben werden durch akkreditierte Labore der AGES untersucht. Gemäß § 9 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG, BGBl. I Nr. 63/2002 idgF) sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit anzuwenden.

Die Kontrolle der Anwendung der Düngemittel fällt nicht in den Aufgabenbereich des BAES, sondern liegt im Kompetenzbereich der Länder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung.

Für das Kontrolljahr 2020 waren in Summe 1610 Betriebe für die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens von Düngemitteln planungsrelevant.

Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Mit den Planzahlen werden Stichproben festgelegt, nachfassende Tätigkeiten aufgrund von Verstößen aus Vorperioden und Kapazitäten für ad-hoc Maßnahmen berücksichtigt.

Der Umfang der als Stichproben zu kontrollierenden Betriebe wird anhand des Betriebsartenrisikos sowie anhand erhobener Betriebsfaktoren, die das Einzelbetriebsrisiko beschreiben, festgelegt. Die Grundlage zur Erstellung des Stichprobenplans für die Betriebskontrollen bildet ein sogenanntes risikobasiertes Frequenzmodell. In diesem Modell wird jeder kontrollrelevante Betrieb einer vordefinierten Betriebsart

zugeordnet. Diese Betriebsarten wurden auf der Grundlage der Betriebsprozesse, der Produktspezifika und der Stellung des Betriebs in der Wertschöpfungskette festgelegt.

Die Anzahl an stichprobenmäßig überprüften Düngemittelproben wurde durch den risikobasierten Prüf- und Probenplan sowie Risikomanagemententscheidungen, in denen die Produkt- und Marktrelevanz der Düngemitteltypen berücksichtigt wurde, geplant.

Die Planung der nachfassenden Proben erfolgt auf Grundlage der Nicht-Konformitäten des Vorjahres. Die Planung von ad-hoc Maßnahmen erstreckt sich auf das Vorhalten von Ressourcen.

Tabelle 1 Zeigt die Probenahmen nach Düngemitteltyp inklusive der Produkte, die einer Internetkontrolle unterzogen wurden.

Tabelle 1: Düngemittel: Durchgeführte Probenahmen 2020 (Stichproben) nach Düngemitteltyp

Düngemitteltyp	Probenahmen (Stichproben) Ist 2020
Stickstoffdünger	26
Phosphatdünger	18
Kalidünger	20
Sekundärnährstoffdünger	32
Spurennährstoffdünger	10
Bodenhilfsstoffe	32
Kultursubstrate	43
Pflanzenhilfsmittel	40
Org./org-min. Dünger/Biogasgülle	81
Mineralische Mehrnährstoffdünger	19
NPK-Dünger EG	56
N/P/K - Düngerlösungen EG	34
Zwei-Nährstoffdünger EG	25
Stichproben	436

In Tabelle 2 sind die durchgeführten stichprobenmäßigen Prüfungen der Proben nach Prüfpunkt angeführt. Auch hier sind unter dem Prüfpunkt „Kennzeichnung“ die Internetkontrollen inkludiert.

Tabelle 2: Düngemittel: Durchgeführte Prüfungen 2020 (Stichproben) nach Prüfpunkt

Prüfpunkt	Prüfungen (Stichproben) Ist 2020
Sicherheit	
Biuret	4
Cadmium	219
Schwermetalle	149
Mikroskopie	34
Hygieneparameter	44
Kennzeichnung	436
Qualitäts- und Täuschungsschutz	
Stickstoff	164
Phosphat	156
Kaliumoxid	154
wasserlösliches Chlorid	27
Leitfähigkeit/Salzgehalt	35
Sekundärnährstoffe	125
Spurennährstoffe	104
Pflanzenverträglichkeit	13
Organische Parameter	10
Gesamt	1674

In Tabelle 3 sind die durchgeführten Betriebskontrollen angegeben. In dieser Tabelle werden nur tatsächlich Vor-Ort durchgeführte Betriebskontrollen angeführt. Internetkontrollen sowie Kontrollen, die aufgrund der Gegebenheiten Vorort (Betrieb aufgelöst oder dgl.) nicht durchgeführt werden konnten, sind in dieser Auswertung nicht inkludiert.

Tabelle 3: Düngemittel: Durchgeführte Betriebskontrollen 2020 nach Typ

Typ	Betriebskontrollen Ist 2020
Stichproben	371
Nachfassend	34
Ad-hoc	6
Gesamt	411

Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse

In Tabelle 4 sind die Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen nach Typ abgebildet. Die Differenz bei der Summe der Stichprobenkontrollen im Vergleich zu Tabelle 1 ergibt sich aufgrund der Internetkontrollen die in dieser folgenden Tabelle 4 nicht abgebildet sind.

Tabelle 4: Düngemittel: Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen 2020 nach Typ

Typ	Probenahmen Ist 2020		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Stichproben	355	70	425
Nachfassend	17	14	31
Ad-hoc	5	6	11
Gesamt	377	90	467

In Tabelle 5 sind die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen nach Düngemitteltyp und in Tabelle 6 die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen nach Prüfpunkt dargestellt. In Tabelle 6 wird nicht unterschieden, ob es sich um stichprobenartige, nachfassende oder ad-hoc durchgeführte Tätigkeiten handelt. Demnach spiegeln hier die Beanstandungen zusätzlich zu den stichprobenbasierten Nicht-Konformitäten auch vorgefundene Mängel der nachfassenden oder ad-hoc Aktivitäten wider. Auch werden teilweise mehrere Prüfpunkte in einer Beanstandung zusammengefasst. Deswegen ergibt sich eine höhere Zahl im Vergleich zu Tabelle 7 und Tabelle 5.

Tabelle 5: Düngemittel: Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen 2020 (Stichproben) nach Düngemitteltyp inkl. Internetkontrollen

Düngemitteltyp	Probenahmen Ist 2020 (Stichproben)		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Stickstoffdünger	25	1	26
Phosphatdünger	18	0	18
Kalidünger	18	2	20
Sekundärnährstoffdünger	28	4	32
Spurennährstoffdünger	6	4	10
Bodenhilfsstoffe	22	11	33
Kultursubstrate	26	17	43
Pflanzenhilfsmittel	22	18	40
Org./org-min. Dünger/Biogasgülle	68	12	80
Mineralische Mehrnährstoffdünger	17	2	19
NPK-Dünger EG	50	6	56
N/P/K - Düngerlösungen EG	34	0	34
Zwei-Nährstoffdünger EG	22	3	25
Gesamt	356	80	436

Tabelle 6: Düngemittel: Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen 2020 (Gesamt) nach Prüfpunkt

Prüfpunkt	Prüfungen Ist 2020 (Gesamt)		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Sicherheit			
Biuret	4	0	4
Cadmium (in P ₂ O ₅)	219	0	219
Schwermetalle	149	0	149
Mikroskopie	34	0	34
Hygieneparameter	42	2	44
Kennzeichnung	369	67	436
Qualitäts- und Täuschungsschutz			
Stickstoff	145	19	164
Phosphat	150	6	156
Kaliumoxid	138	16	154
wasserlösliches Chlorid	27	0	27
Leitfähigkeit/Salzgehalt	34	1	35
Sekundärnährstoffe	114	11	125
Spurennährstoffe	92	12	104
Pflanzenverträglichkeit	13	0	13
Organische Parameter	10	0	10
Gesamt	1540	134	1674

Schwerpunkte

Im Rahmen des Kontrollplans 2020 wurden folgende Schwerpunktaktionen durchgeführt:

- Untersuchung von 20 (komposthaltigen) Kultursubstraten auf Pflanzenschutzmittelrückstände
- Bestimmung von Fremdstoffen in Kultursubstraten mit besonderer Berücksichtigung der Kunststofffraktionen >2 und >1 mm (20 Proben).

- Bestimmung von Fremdstoffen in 10 Gärresten aus Abfallbiogasanlagen mit besonderer Berücksichtigung der Kunststofffraktionen >2 und >1 mm.

Dazu werden 10 zusätzliche Betriebskontrollen bei 5 Betrieben geplant.

- Überprüfung der Kennzeichnungselemente im Internet: Im laufenden Kontrolljahr wird eine stichprobenartige Überprüfung von 20 Betrieben hinsichtlich der Einhaltung von nationalen und EU Düngemittelvorschriften durchgeführt.
- Monitoring der Uranbelastung von 20 Phosphorhaltigen Düngemitteln (> 5% P₂O₅) zur Gewinnung einer Datenbasis zur Festlegung eines zukünftigen Grenzwertes.
- Untersuchung der Schwermetallbelastung von 40 ausgewählten EG Düngemitteln. Es besteht der Verdacht auf Verunreinigung von Phosphorhaltigen (> 5% P₂O₅) Düngemitteln mit Stahlindustrie Schlacken.
- Untersuchung von 10 flüssigen Gärresten aus Abfallbiogasanlagen mit einer Einzelgenehmigung gemäß § 9a DMG auf Rückstände von Quartären Ammoniumverbindungen (QAV) aus Reinigungsmitteln. Die Untersuchungen werden von der OE Kontaminanten und Spezialanalytik, Abteilung THKS, I-LSV durchgeführt.

Die Schwerpunkte beziehen sich auf einzelne Prüfpunkte in der jeweiligen Düngemittelkategorie. Aufgrund der gesetzten Schwerpunkte (siehe oben) erhöht sich die Probenanzahl nicht und übersteigen nicht die für diese Kategorie ausgewiesene Gesamt-Probenanzahl. Daher bleibt auch die Gesamt-Probenanzahl unbeeinflusst.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit

Für die Überwachung und Kontrolle der Inverkehrbringung von Düngemitteln waren mit Dezember 2020 drei Personen zur Durchführung der Düngemittelverkehrskontrolle berechtigt, wobei diese Personen auch in anderen Aufgabenbereichen eingesetzt wurden. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden auch im Jahr 2020 ausgewählte Schulungen abgehalten. Die Durchführung der Düngemittelverkehrskontrolle wurde weiterentwickelt und entsprechende interne Vorgabedokumente aktualisiert.

Die zuständige Behörde (BAES) hat gemäß § 14 DMG 1994 bei Wahrnehmung von Verstößen gegen dieses Bundesgesetz bei der Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten. Besteht jedoch der Verdacht, dass Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel lediglich geringfügige Mängel aufweisen, so hat das BAES von einer Anzeige abzusehen, dem Verfügungsberechtigten die Verdachtsmomente mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, binnen einer gleichzeitig festzusetzenden, angemessenen Frist den gesetzmäßigen Zustand herzustellen; der Verfügungsberechtigte hat dem BAES die getroffenen Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen. Der Verfügungsberechtigte hat jedenfalls die allfälligen Kosten der Probenahme und der Untersuchung zu tragen.

Tabelle 7: Düngemittel: Entscheidungen 2020

	Entscheidungen Ist 2020
Beanstandungen	100
Anzeigen	0

Erklärung zur Gesamtleistung

Insgesamt konnte im Berichtsjahr der Plan sowohl auf Proben- als auch auf Betriebs-Ebene nicht gänzlich erfüllt werden. Grund dafür ist die Corona-Krise und die damit verbundenen Lockdowns, in denen die Durchführung der Kontrollen nicht wie gewohnt möglich war.

Der Jahresplan auf Basis des Frequenzmodells zur Planung der Betriebskontrollen und des risikobasierten Prüf- und Probenplans zur Planung der Probenahmen, trägt zur Objektivität und Unparteilichkeit in der Düngemittelverkehrskontrolle bei.

Anpassung des Jahresplans

Die Dauer des Planungszyklus beträgt ein Jahr. Der Plan wird jährlich angepasst, sodass neue Rechtsvorschriften, Risiken sowie Erkenntnisse, strukturelle Veränderungen und Ergebnisse der Kontrollen aus Vorperioden einfließen können. Dadurch werden Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen aktualisiert. Auf Basis der aktualisierten Planzahlen werden Ort und Zeitpunkt der Düngemittelverkehrskontrollen abgeleitet und den Aufsichtsorganen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit im Planungszeitraum zugewiesen. Die Zusammenfassung des Jahresplans 2020 ist auf der Homepage des BAES unter <https://www.baes.gv.at/kontrolle/duengemittel/> zu finden.

Futtermittelüberwachung und -kontrolle

Einleitung

Die Futtermittelüberwachung und -kontrolle des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) wird, wie auch in der Verordnung (EU) Nr. 625/2017 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts dargestellt, regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt. Damit werden die Ziele der einschlägigen Rechtsvorgaben erreicht. Für die Planung der Futtermittelkontrolle finden vor allem folgende Punkte Berücksichtigung:

- die festgestellten Risiken der Futtermittel hinsichtlich sicherheits-, gesundheits-, täuschungs- und qualitätsrelevanter Faktoren;
- betriebsbezogene Risikofaktoren
- Erkenntnisse vorheriger Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen bei den Betrieben
- Informationen, die auf einen Verstoß hinweisen könnten.

Zur Umsetzung der oben angeführten Grundsätze werden im Zuge der Betriebsmeldung und -zulassung sowie der Überwachung und Kontrolle, Daten für eine sachliche Risikobeurteilung der Unternehmenstätigkeiten erhoben.

Rechtliche Grundlage für alle Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten im Futtermittelbereich ist das Futtermittelgesetz, BGBl. I Nr. 139/1999, in der geltenden Fassung (FMG 1999 idgF) in Verbindung mit der Futtermittelverordnung 2010, BGBl. II Nr. 316/2010, in der geltenden Fassung (FMVO 2010 idgF). Die für die Durchführung der Kontrolle maßgeblichen Regelungen finden sich weiters im „Aktionsplan Futtermittel“.

Die Überwachung und Kontrolle der Herstellung und des Inverkehrbringens der Futtermittel obliegt dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), welches sich der Mittel der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) bedient. Die AGES ist auch Kontaktstelle für das EU-Schnellwarnsystem (RASFF) und koordiniert alle Informationen betreffend Futtermittel innerhalb Österreich und Meldungen an die EU. Die Futtermittelproben werden durch akkreditierte Labore der AGES untersucht. Nach § 9 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002, in der geltenden Fassung sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit anzuwenden.

Die Kontrolle der Verwendung von Futtermitteln an landwirtschaftlichen Betrieben fällt nicht in den Aufgabenbereich des BAES, sondern liegt im Kompetenzbereich der Länder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung. Auch bei diesen Proben erfolgt die Untersuchung durch akkreditierte Labore der AGES, von denen die Länder die Analyseergebnisse sowie deren Bewertung erhalten.

Aus Drittländern werden hauptsächlich Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Heimtierfuttermittel und Futtermittelzusatzstoffe importiert. Die Einfuhr ist nur über in der FMVO 2010 idgF festgelegte Eintrittsstellen zulässig. Einfuhrkontrollen werden vom BAES und den Grenzveterinären in Zusammenarbeit mit den Zollorganen durchgeführt.

Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Mit den Planzahlen werden Stichproben festgelegt und nachfassende Tätigkeiten aufgrund von Verstößen aus Vorperioden sowie Kapazitäten für ad-hoc Aktivitäten berücksichtigt.

Die Grundlage zur Erstellung des Stichprobenplans für die Betriebskontrollen bildet ein sogenanntes risikobasiertes Frequenzmodell. In diesem Modell wird jeder kontrollrelevante Betrieb einer vordefinierten Betriebsart und einer Risikostufe zugeordnet und erhält somit eine vordefinierte Kontrollfrequenz. Die Betriebsart wird auf Grundlage der Betriebsprozesse, der Produktspezifika und der Stellung des Betriebs in der Wertschöpfungskette festgelegt. Die Risikostufe, die das Einzelbetriebsrisiko beschreibt, ergibt sich aus betriebsspezifischen Daten, die im Zuge der Betriebsregistrierung bzw. –zulassung und Vor-Ort-Kontrollen erhoben werden.

Die Anzahl an stichprobenmäßig zu überprüfenden Futtermittelproben wird durch den risikobasierten Prüf- und Probenplan sowie Risikomanagemententscheidungen, in denen die Produkt- und Marktrelevanz berücksichtigt wird, geplant.

Schwerpunkte

- 2020 wurde zusätzlich im Stichprobenplan der Schwerpunkt Internetrecherche vorgesehen.
- Weiters wurden schwerpunktmäßig Analysen von Futtermitteln in Bezug auf Salmonellen und Enterobakterien in Schlachtnebenprodukten/Landtierprodukten, Mykotoxinen in Einzelfuttermitteln (Getreide, Mais) und Mischfuttermitteln (Schweinefutter) und dem Antioxidans Ethoxyquin in fischmehlhaltigen Mischfuttermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen durchgeführt.

Die Planung der nachfassenden Betriebskontrollen erfolgt auf Grundlage der Nicht-Konformitäten des Vorjahres. Die Planung von ad-hoc Aktivitäten erstreckt sich auf das Vorhalten von Ressourcen für den akuten Bedarfsfall.

In Tabelle 8 ist der Plan für 2020 dargestellt.

Tabelle 8: Geplante Probenahmen, Betriebe und Betriebskontrollen 2020 (Gesamt)

Typ	Probenahmen (Gesamt) Plan 2020	Betriebe (Gesamt) Plan 2020	Betriebs- kontrollen (Gesamt) Plan 2020
Gesamt	1317	759	825

In Tabelle 9 sind die durchgeführten Probenahmen nach Typ abgebildet.

Tabelle 9: Durchgeführte Probenahmen 2020 nach Typ

Typ	Probenahmen Ist 2020
Stichproben	1205
Nachfassend	3
Ad-hoc	22
Gesamt	1230

In Tabelle 10 sind die durchgeführten Prüfungen der Proben nach Prüfpunkt angeführt.

Tabelle 10: : Durchgeführte Prüfungen 2020 (Gesamt) nach Prüfpunkt

Prüfpunkt	Prüfungen (Gesamt) Ist 2020
Sicherheit	
Kokzidiostatika	44
Spurenelemente	643
Vitamine	421
Mikroorganismen (Enterobakterien)	379
And. Mikroorganismen (Hefen, Bakt., Pilze)	324
Hemmstofftest	140
GVO	177
Botanische Verunreinigung	120
Tierische Bestandteile	197
Verpackungsmaterial	355
Dioxin und PCBs	45
Schwermetalle	629
Mykotoxine	276
Nicht dioxinähnliche PCBs	306
And. Elemente und Ionen (Flour, etc.)	677
And. unerwünschte Stoffe (PAKs, etc.)	346

Prüfpunkt	Prüfungen (Gesamt) Ist 2020
Pestizide	312
Qualitäts- und Täuschungsschutz	
Inhaltsstoffe	577
Aminosäure	33
Enzyme	23
Mikroorganismen Zusatzstoffe	23
And. Zusatzstoffe (Antioxidantien, etc.)	52
Kennzeichnungsprüfung	722
Gesamt Stichproben	6821

In Tabelle 11 sind die durchgeführten Betriebskontrollen nach Typ angegeben.

Tabelle 11: Durchgeführte Betriebskontrollen 2020 nach Typ

Typ	Betriebskontrollen Ist 2020
Stichproben	557
Nachfassend	23
Ad hoc	13
Gesamt	593

Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse

In Tabelle 12 sind die Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen nach Typ abgebildet.

Die Einstufung des Mangels in eine der festgelegten Konformitätsklassen ergibt sich aus der Prüfung und Bewertung und liegt der Entscheidung zu Grunde. Die Entscheidung mündet in einen mehrstufigen internen maßnahmenorientierten Eskalationskatalog (siehe Kapitel Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit).

Tabelle 12: Ergebnisse (ohne Kennzeichnungsprüfungen) der durchgeführten Probenahmen 2020 nach Typ

Typ	Probenahmen Ist 2020		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Stichproben	1024	181	1205
Nachfassend	2	1	3
Ad-hoc	4	18	22
Gesamt	1030	200	1230

In Tabelle 13 sind die Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen nach Futtermittelkategorie (ohne Kennzeichnungsprüfungen) und in Tabelle 14 die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen nach Prüfpunkt dargestellt. In beiden Tabellen wird nicht unterschieden, ob es sich um stichprobenartige, nachfassende oder ad-hoc durchgeführte Tätigkeiten handelt. Demnach spiegeln die Beanstandungen zusätzlich zu den stichprobenbasierten Nicht-Konformitäten auch vorgefundene Mängel der nachfassenden oder ad-hoc Aktivitäten wider.

Tabelle 13: Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen 2020 Gesamt nach Futtermittelkategorie (ohne Kennzeichnungsprüfungen)

Futtermittelkategorie	Probenahmen (Gesamt) Ist 2020		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Andere Pflanzen	5	1	6
Andere Samen/Früchte	4	1	5
Bioproteine, Hefen	10	1	11
Fischprodukte	7	0	7
Geflügel	120	23	143
Getreide	168	17	185
Heimtier	77	25	102
Knollen, Wurzel	19	1	20
Landtierprodukte	40	19	59
Leguminosen	6	4	10
Mineralstoffe	21	2	23
Ölsaaten	97	16	113
Raufutter	7	0	7

Futtermittelkategorie	Probenahmen (Gesamt) Ist 2020		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Schweinefutter	118	24	142
Verschiedenes / Sonstiges	34	2	36
Vormischung	33	10	43
Wiederkäuerfutter	106	19	125
Zusatzstoff	36	1	37
And. Lebensmittel liefernde Tiere	121	33	154
Gesamt	1030	200	1230

Tabelle 14: Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen 2020 (Gesamt) nach Prüfpunkt

Prüfpunkt	Prüfungen (Gesamt) Ist 2020		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Sicherheit			
Kokzidiostatika	42	2	44
Spurenelemente	595	48	643
Vitamine	395	26	421
Mikroorganismen (Salmonellen, etc.)	361	18	379
And. Mikroorganismen (Keimzahl)	322	2	324
Hemmstofftest	140	0	140
GVO	163	14	177
Botanische Verunreinigung	108	12	120
Tierische Bestandteile	197	0	197
Verpackungsmaterial	350	5	355
Dioxin und PCBs	45	0	45
Schwermetalle	628	1	629
Mykotoxine	276	0	276
Nicht dioxinähnliche PCBs	306	0	306

Prüfpunkt	Prüfungen (Gesamt) Ist 2020		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
And. Elemente und Ionen (Flour, etc.)	677	0	677
And. unerwünschte Stoffe (PAKs, etc.)	328	18	346
Pestizide	312	0	312
Qualitäts- und Täuschungsschutz			
Inhaltsstoffe	531	46	577
Aminosäure	32	1	33
Enzyme	21	2	23
Mikroorganismen Zusatzstoffe	17	6	23
And. Zusatzstoffe (Antioxidantien, etc.)	52	0	52
Kennzeichnungsprüfung	433	289	722
Gesamt	6331	490	6821

In Tabelle 15 sind die Ergebnisse der durchgeführten stichprobenmäßigen Betriebskontrollen abgebildet. Bei mangelhaften Betriebskontrollen wurde mindestens ein betriebsbezogener Mangel festgestellt.

Tabelle 15: Ergebnisse der durchgeführten Betriebskontrollen 2020

Typ	Betriebskontrollen Ist 2020		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Stichproben	446	111	557
Nachfassend	13	10	23
Ad-hoc	4	9	13
Gesamt	463	130	593

Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit

Insgesamt waren im Jahr 2020 fünf Personen zur Durchführung der Futtermittelverkehrskontrolle berechtigt, wobei diese Personen auch in anderen Aufgabenbereichen eingesetzt wurden. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden auch im Jahr 2020 Schulungen abgehalten, die Teil eines umfassenden Aus- und Weiterbildungsprogramms sind.

Gemäß § 15 FMG 1999 idgF haben sich Betriebe zum Zwecke der Eintragung in das Betriebsregister des BAES vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden. Das Futtermittelbetriebsregister wurde ständig betreut und aufgrund von Erkenntnissen aus der laufenden Kontrolle bzw. durch Meldungen von Firmen erweitert und aktualisiert. Das Register der Futtermittelmittelunternehmer ist auf der Homepage des BAES veröffentlicht und wurde auch hier laufend aktualisiert (siehe <https://www.baes.gv.at/zulassung/futtermittel/betriebsverzeichnis-oesterreich/>)

Die der Behörde im Falle von Verstößen zur Verfügung stehenden Maßnahmen sind gemäß § 17 Abs. 5 und Abs. 9 FMG 1999 idgF gelistet, wobei grundsätzlich bei Übertretungen der Rechtsvorschriften die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder die Vorschreibung der Verfahrensgebühren (gebührenpflichtige Beanstandung) als Maßnahmen vorgesehen sind. Im internen Bewertungs-/Maßnahmenkatalog werden teilweise zusätzlich gelindere Rechtsfolgen für Übertretungen vorgesehen. Es handelt sich hierbei um die Ermahnung und die gebührenfreie Beanstandung. Diese beiden Rechtsinstrumente kommen dann zur Anwendung, wenn im Rahmen einer Stichprobe oder nachfassenden Kontrolle aufgrund des Jahresplans ein geringfügiger bzw. leichter Mangel festgestellt wurde. Unter geringfügigen Mängeln versteht man insbesondere formale Mängel z. B. ein fehlendes Kennzeichnungselement und geringfügige Prüfmängel. Ein leichter Mangel kann ebenfalls ein – allerdings weitreichenderer – formaler Mangel sein, kann aber auch Abweichungen bei bestimmten Parametern bedeuten. Beiden Rechtsinstrumenten ist gemeinsam, dass bei den diese auslösenden Übertretungen die subjektive Tatseite gegenüber der objektiven vernachlässigbar ist.

Tabelle 16 und Tabelle 17 zeigen die durchgeführten Maßnahmen und Entscheidungen aus dem Jahr 2020.

Tabelle 16: Maßnahmen 2020

	Maßnahmen Ist 2020
Aufforderungen und behördliche Anordnungen zur Mängelbehebung aufgrund betriebsbezogener Mängel	130
Aufforderungen und behördliche Anordnungen zur Mängelbehebung aufgrund produktbezogener Mängel	490

Tabelle 17: Entscheidungen 2020

	Entscheidungen Ist 2020
Beanstandungen	613
Anzeigen	7

Erklärung zur Gesamtleistung

Insgesamt konnte im Berichtsjahr 2020 der Jahresplan bei den Gesamtprobenahmen zu 93% erfüllt werden. Die geplanten Gesamtbetriebskontrollen wurden zu rund 72% durchgeführt. Die

Covid-19 Pandemie und die damit verbundenen Lockdowns erschwerten die Erfüllung der geplanten Vorortkontrollen. Der Schwerpunkt Internetkontrollen konnte jedoch weitgehend umgesetzt werden.

Im Rahmen der risikobasierten Planung werden die Erkenntnisse aus den laufenden Kontrollen berücksichtigt.

Der Jahresplan auf Basis des Frequenzmodells zur Planung der Betriebskontrollen und des risikobasierten Prüf- und Probenplans zur Planung der Probenahmen, trägt zur Objektivität und Unparteilichkeit in der Futtermittelverkehrskontrolle bei.

Anpassung des Jahresplans

Die Dauer des Planungszyklus beträgt ein Jahr. Der Plan wird jährlich angepasst, sodass neue Rechtsvorschriften, Risiken sowie Erkenntnisse, strukturelle Veränderungen und Ergebnisse der Kontrollen aus Vorperioden einfließen können. Dadurch werden Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen aktualisiert. Auf Basis der aktualisierten Planzahlen werden Ort und Zeitpunkt der Futtermittelverkehrskontrollen abgeleitet und den Aufsichtsorganen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit im Planungszeitraum zugewiesen. Die Zusammenfassung des Jahresplans 2020 ist auf der Homepage des BAES unter <https://www.baes.gv.at/kontrolle/futtermittel/kontrollplanung/> zu finden.

Pflanzenschutzmittelüberwachung und -kontrolle

Einleitung

Die Pflanzenschutzmittelüberwachung und -kontrolle des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) wurde im Kontrolljahr 2020 risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt. Damit wurden die maßgeblichen rechtlichen Zielvorgaben erfüllt. Für die Planung fanden vor allem folgende Punkte Berücksichtigung:

- die festgestellten Risiken der Pflanzenschutzmittel hinsichtlich sicherheits-, gesundheits-, täuschungs- und qualitätsrelevanter Faktoren;
- das bisherige Verhalten der Unternehmer hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen;
- Informationen, die auf einen Verstoß hinweisen könnten.

Zur Sicherstellung der zuvor genannten Grundsätze wurden im Zuge der Überwachung und Kontrolle sowie anhand der Betriebsregistrierung relevante Daten der Unternehmenstätigkeiten für eine sachliche Risikobeurteilung erhoben.

Die rechtliche Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln bildet das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, idGF (Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 idGF). Dieses sowie die Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011, idGF dienen der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vom 21. Oktober 2009 und der Verordnung (EU) Nr. 2017/625.

Die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln obliegt dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), welches sich der Mittel der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES GmbH) bedient. Nach § 9 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002 idGF sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit anzuwenden.

Die Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln fällt nicht in den Aufgabenbereich des BAES, sondern liegt im Kompetenzbereich der Länder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung.

Für das Kontrolljahr 2020 waren in Summe 1.698 Betriebe für die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln planungsrelevant.

Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen, Konformitätsüberprüfungen und die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe sowie die durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Die Planzahlen erfassen Stichproben und berücksichtigen Kapazitäten für nachfassende Kontrollen infolge von Verstößen aus Vorperioden sowie für allfällige ad-hoc Tätigkeiten.

Die als Stichproben zu kontrollierenden Betriebe resultieren aufgrund des spezifischen Betriebsartenrisikos sowie unter Berücksichtigung der erhobenen Betriebsfaktoren, die das Einzelbetriebsrisiko beschreiben. Die Grundlage zur Erstellung des Stichprobenplans für die Betriebskontrollen bildet ein sogenanntes „risikobasiertes Frequenzmodell“. In diesem Modell wird jeder kontrollrelevante Betrieb einer vordefinierten Betriebsart zugeordnet. Diese Betriebsarten wurden auf

der Grundlage der Betriebsprozesse, der Produktspezifika und der Stellung des Betriebes in der Vertriebskette festgelegt. Zur Ermittlung des Einzelbetriebsrisikos werden im Zuge der Überwachung und Kontrolle sowie der Angaben der Betriebsregistrierung weitere relevante Daten erhoben. Diese Informationen beziehen sich beispielsweise auf den Produktumschlag des Betriebes oder den Umfang der vorgefundenen Produktpalette. Resultierend aus der zugeordneten Betriebsart sowie der einzelbetrieblichen Informationen wird der Betrieb einer Risikostufe innerhalb des Frequenzmodells zugeordnet, welche wiederum die Kontrollhäufigkeit bestimmt.

Die Anzahl an stichprobenartig vor Ort auf Konformität zu überprüfenden Pflanzenschutzmitteln (i. e. Konformitätsüberprüfungen) wird durch den risikobasierten Prüfplan festgelegt. Die Verteilung dieser auf die Wirkungstypen erfolgt als Risikomanagemententscheidung unter Berücksichtigung der Produkt- und Marktrelevanz sowie der in Verkehr gebrachten Wirkstoffmengen je Wirkungstyp.

Die Planung nachfassender Betriebskontrollen erfolgt auf Grundlage der Nicht-Konformitäten des Vorjahres. Bei der Planung von ad-hoc Aktivitäten werden entsprechende Ressourcen vorgehalten.

In Tabelle 18 ist eine Übersicht der geplanten und durchgeführten Vor-Ort-Betriebskontrollen im Jahr 2020 dargestellt. Die Beanstandungen beziehen sich nur auf betriebsspezifische Parameter. Geplante und durchgeführte Internetkontrollen sind in dieser Auswertung nicht inkludiert.

Tabelle 18: Pflanzenschutzmittel: Übersicht Betriebskontrollen 2020

Typ	Betriebskontrollen			
	geplant	durchgeführt	beanstandet	
			Anzeige	Maßnahme
Stichproben	357	286	1	11
Nachfassend	15	11	0	0
Ad Hoc	8	10	0	2
SUMME	380	307	1	13

Tabelle 19 gibt eine Übersicht der Proben, inklusive Beanstandungsquote, aus dem Jahr 2020, die einer chemischen, physikalischen und/oder formalen Analyse unterzogen wurden.

Tabelle 19: Pflanzenschutzmittel: Probenübersicht

Proben			
	geplant	durchgeführt	beanstandet
Stichproben	75	74	11
Nachfassend	5	4	2
Ad Hoc	5	0	0
SUMME	85	78	13

In Tabelle 20 sind die durchgeführten Konformitätsüberprüfungen und die Anzahl der Beanstandungen abgebildet. Konformitätsüberprüfungen werden bei Vor-Ort-Kontrollen an den vorgefundenen Pflanzenschutzmitteln durchgeführt, wobei diese hinsichtlich Zulassungsstatus sowie Aktualität und Richtigkeit wesentlicher Kennzeichnungselemente überprüft werden.

Tabelle 20: Pflanzenschutzmittel: Konformitätsüberprüfungen Übersicht

Konformitätsüberprüfungen				
	geplant	durchgeführt	beanstandet	
			Anzeige	Maßnahme
Stichproben	3511	2795	13	39
Nachfassend	0	4	0	0
Ad Hoc	30	6	2	3
SUMME	3541	2805	15	42

In Tabelle 21 sind die durchgeführten und beanstandeten Konformitätsüberprüfungen, aufgeteilt auf die Wirkungstypen, aufgelistet.

Tabelle 21: Pflanzenschutzmittel: Übersicht Konformitätsüberprüfungen nach Wirkungstyp

Wirkungstyp	Konformitätsüberprüfungen (Stichproben)		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Akarizid	381	2	383
Fungizid	695	18	713
Herbizid	1010	12	1022
Insektizid	782	8	790
Sonstige	329	7	336
Gesamt	3197	47	3244

Grund für das höhere Gesamtergebnis im Gegensatz zu Tabelle 20 ist, dass einige Pflanzenschutzmittel zwei oder mehr Wirkungstypen zuzuordnen sind.

Schwerpunkte

- **Prüfpunkt: Beprobung und chemische/physikalische Analyse von PSM mit ausgewählten Wirkstoffen**

Tabelle 22: ausgewählte Wirkstoffe als Schwerpunkt

Parameter	Wirkstoff	Wirkungstyp	Planzahl	erreicht
High sales volume	Tebuconazol	FU	10	14
	Metamitron	HB	10	7
	Dicamba	HB	10	11
High risk	Boscalid	FU	10	10
	Nicosulfuron	HB	10	9
	Terbutylazin	HB	10	11
Random	Captan	FU	5	3
Gesamtprobenzahl			65	65

- **Prüfpunkt: Kennzeichnungskonformität von PSM**
Nicht-Konformitäten in der Kennzeichnung sollen frühestmöglich in der Vertriebskette erkannt und rasch bereinigt werden.

Bei allen für die Kontrolle ausgewählten Betriebe der Betriebsart „Zulassungsinhaber“ der Risikostufe III sollen 25% der Vorort begutachteten Pflanzenschutzmittel (=Konformitätsüberprüfung/KÜ) einer Kennzeichnungsüberprüfung unterzogen werden.

Tabelle 23: PSM: Umfang der Überprüfung zur Kennzeichnungskonformität

Produktpalette	Stichprobenumfang Konformitätsüberprüfungen (KÜ)	Anzahl der Produkte für Kennzeichnungsprüfung nach § 7 PSM-VO 2011
< 10 Produkte	7	1
11-20 Produkte	9	2
ab 21 Produkte	12	3

- **Überwachung der Internetaktivität im Zusammenhang mit Inverkehrbringung von Pflanzenschutzmitteln – Einhaltung § 3 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz**
Im laufenden Kontrolljahr wird eine stichprobenartige Überprüfung von 20 Betrieben hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durchgeführt. Damit einhergehend wird auch die

internationale Zusammenarbeit mit anderen europäischen Behörden verstärkt. Ziel ist es in erster Linie, einen Überblick über die Situation im österreichischen Onlinehandel zu gewinnen und Übertretungen zu beanstanden.

- **Buchhaltungskontrollen bei Herstellerbetrieben im Zuge einer zusätzlichen Betriebskontrolle**
Vor allem bei den Herstellerbetrieben am Beginn der Vertriebskette ist die Verantwortlichkeit eine erhöhte. Durch Überprüfung der Wirkstoffeinkäufe soll sichergestellt werden, dass diese nur aus zulässigen Quellen stammen und eine Gegenüberstellung des Einkaufs- und Verkaufsvolumens soll gewährleisten, dass Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeiten bereits in der ersten Vertriebsstufe erkannt und geeignete Maßnahmen ergriffen werden können. Zur Erreichung dieses Schwerpunktes wurden **3 zusätzliche Stichproben-Betriebskontrollen** geplant.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit

Insgesamt waren mit Ende Dezember 2020 fünf Personen zur Durchführung der Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle berechtigt, wobei diese Personen größtenteils auch in anderen Aufgabenbereichen eingesetzt waren. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden im Jahr 2020 fachliche Schulungen abgehalten.

Zur Erfüllung der Vorgaben der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden und der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011, idgF, hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung von Vertreibern und Beratern von Pflanzenschutzmitteln wurden weiterhin die notwendigen Kurse – auch in Form von e-learning – angeboten. Die angebotenen Pflanzenschutzmittel-Sachkundekurse für Vertreter und Berater sind unter <http://www.ages.at/service/ages-akademie/veranstaltungskalender/> sowie <http://www.ages.at/service/ages-akademie/veranstaltungskalender/e-learning/> zu finden.

Besteht der begründete Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 idgF hat die Behörde abhängig vom Schweregrad des festgestellten Mangels und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalles die Möglichkeit, eine vorläufige Beschlagnahme durchzuführen und /oder Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten sowie behördliche Maßnahmen zur Mängelbehebung anzuordnen (vgl. §§ 9, 10 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011). Im internen Bewertungs-/Maßnahmenkatalog werden teilweise zusätzlich gelindere Mittel vorgesehen (leichter Mangel/ Mängelbehebung im Zuge der Amtshandlung).

Erklärung zur Gesamtleistung

Insgesamt konnte der Kontrollplan in Bezug auf Vor-Ort-Tätigkeiten zu etwa 80% umgesetzt werden. Die Coronapandemie und die damit verbundenen Lockdowns erschwerten die Erfüllung des Planes der Vor-Ort-Tätigkeiten.

Die Plananzahl des Schwerpunktes der Internetkontrolle, konnte jedoch erreicht werden. Auch die Schwerpunktsetzungen in Bezug auf die Wirkstoffe der beprobten und analysierten Produkte, konnten weitgehend erfüllt werden.

Der Jahresplan auf Basis des Frequenzmodells zur Planung der Betriebskontrollen und des risikobasierten Prüfplans zur Planung der Konformitätsüberprüfungen trägt zur Objektivität und Unparteilichkeit in der Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle bei.

Anpassung des Jahresplans

Die Dauer des Planungszyklus beträgt ein Jahr. Der Plan wird jährlich angepasst, sodass neue Rechtsvorschriften, Risiken sowie Erkenntnisse, strukturelle Veränderungen und Ergebnisse der Kontrollen aus Vorperioden einfließen können. Dadurch werden Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen aktualisiert. Auf Basis der aktualisierten Planzahlen werden Ort und Zeitpunkt der Pflanzenschutzmittelverkehrskontrollen abgeleitet und den Aufsichtsorganen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit im Planungszeitraum zugewiesen. Die Zusammenfassung des Jahresplans 2020 ist auf der Homepage des BAES unter <https://www.baes.gv.at/kontrolle/pflanzenschutzmittel/> zu finden.

Saatgutverkehrskontrolle

Einleitung

Die Saatgutverkehrskontrolle des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) wird regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt. Damit werden die Ziele der einschlägigen Rechtsvorgaben erreicht. Für die Planung finden vor allem folgende Punkte Berücksichtigung:

- die festgestellten Risiken des Saatgutes und Kartoffelpflanzgutes hinsichtlich sicherheits-, gesundheits-, täuschungs- und qualitätsrelevanter Faktoren;
- das bisherige Verhalten der Unternehmer hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen;
- Informationen, die auf einen Verstoß hinweisen könnten.

Zur Umsetzung der oben angeführten Grundsätze werden im Zuge der Betriebsmeldung sowie der Überwachung und Kontrolle, Daten für eine sachliche Risikobeurteilung der Unternehmenstätigkeiten erhoben.

Rechtliche Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für das Inverkehrbringen von Saatgut und Kartoffelpflanzgut ist das Saatgutgesetz 1997, (SaatG 1997, BGBl. I Nr. 72/1997 idgF) mit dem dort angeführten EU-Richtlinien (siehe § 1 SaatG 1997 idgF) umgesetzt werden.

Dem Bundesamt für Ernährungssicherheit obliegt die Kontrolle des Inverkehrbringens des Saatgutes, die ausschließlich durch fachlich befähigte Personen des BAES durchzuführen ist. Dazu bedient sich das BAES der Mittel der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES). Die Saatgutproben werden- von anlassbezogenen Spezialanalysen abgesehen- von den akkreditierten Laboren der AGES untersucht. Nach § 9 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (BGBl. I Nr. 63/2002 idgF), sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit anzuwenden.

Die in der Saatgut-Gentechnik-Verordnung (BGBl. Nr.478/2001 idgF) und in der Saatgut-Beiz-Verordnung (BGBl II Nr. 74/2010 idgF) angeführten Kulturarten werden im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle auf die Einhaltung der angeführten Verordnungen stichprobenweise überprüft und analysiert. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Anbau und somit das Inverkehrbringen von Saatgut gentechnisch veränderter Sorten auf Grund der Verbotsverordnungen gemäß Gentechnikgesetz (BGBl II Nr. 510/1994 idgF) verboten ist.

Unter dem Begriff „Saatgut“ wird in diesem Bericht Saatgut und Kartoffelpflanzgut subsumiert.

Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen, Konformitätsüberprüfungen sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Mit den Planzahlen werden Stichproben festgelegt und nachfassende Tätigkeiten aufgrund von Verstößen aus Vorperioden sowie Kapazitäten für ad-hoc Aktivitäten berücksichtigt.

Der Umfang der als Stichproben zu kontrollierenden Betriebe wird anhand des Betriebsartenrisikos sowie anhand erhobener Betriebsfaktoren, die das Einzelbetriebsrisiko beschreiben, festgelegt. Die Grundlage zur Erstellung des Stichprobenplans für die Betriebskontrollen bildet ein sogenanntes risikobasiertes

Frequenzmodell. In diesem Modell wird jeder kontrollrelevante Betrieb einer vordefinierten Betriebsart zugeordnet. Diese Betriebsarten wurden auf der Grundlage der Betriebsprozesse, der Produktspezifika und der Stellung des Betriebs in der Wertschöpfungskette festgelegt. Zur Ermittlung des Einzelbetriebsrisikos werden im Zuge der Betriebsmeldung sowie der Überwachung und Kontrolle weitere Daten jedes kontrollrelevanten Betriebes erhoben. Diese Informationen beziehen sich u. a. auf den Produktumschlag des Betriebes, den Umfang der Produktpalette, etc. Die zugeordnete Betriebsart sowie die einzelbetrieblichen Informationen ergeben eine Risikostufe innerhalb des Frequenzmodells. Die jeweilige Risikostufe bestimmt die Kontrollhäufigkeit.

Die Anzahl an stichprobenmäßig zu überprüfenden Saatgutproben wird durch den risikobasierten Prüf- und Probenplan sowie Risikomanagemententscheidungen, in denen die Produkt- und Marktrelevanz berücksichtigt wird, geplant.

Die Planung der nachfassenden Betriebskontrollen erfolgt auf Grundlage der Nicht-Konformitäten des Vorjahres. Die Planung von ad-hoc Aktivitäten erstreckt sich auf das Vorhalten von Ressourcen.

In Tabelle 24 ist der Plan für 2020 dargestellt.

Tabelle 24: Geplante partiebezogene Proben, Betriebe und Betriebskontrollen 2020 (Gesamt)

Typ	Partiebezogene Proben (Gesamt) Plan 2020	Betriebe (Gesamt) Plan 2020	Betriebskontrollen (Gesamt) Plan 2020
Gesamt	563	290	307

In Tabelle 25 sind die durchgeführten partiebezogenen Proben nach Typ abgebildet.

Tabelle 25: Durchgeführte partiebezogene Proben 2020 nach Typ

Typ	Partiebezogene Proben Ist 2020
Stichproben	536
Nachfassend	1
Ad-hoc	1
Gesamt	538

In Tabelle 26 sind die durchgeführten partiebezogenen Proben nach Kulturarten/-gruppen dargestellt.

Tabelle 26: Durchgeführte partiebezogene Proben 2020 (Gesamt) nach Kulturarten/-gruppen

Kulturarten/-gruppen	Partiebezogene Proben (Gesamt) Ist 2020
Betarüben	6
Futterpflanzen	51
Gemüse	69
Mais	66
Öl-/Faserpflanzen	52
Ölkürbis	7
Sommergetreide	25
Wintergetreide	174
Kartoffel	37
Saatgutmischungen	51
Gesamtproben	538

In Tabelle 27 sind die durchgeführten Betriebskontrollen angegeben. Es fanden 2020 Mehrfachanfahrten zu einzelnen Betrieben statt. Dies ergab sich aus dem Frequenzmodell, welches die Risikoeinstufung eines Betriebes beschreibt. Wird z. B. an einem Betrieb Saatgut mehrerer Kulturarten/-gruppen in Verkehr gebracht, so wird dieser in der Risikostufe höher eingestuft und damit öfter angefahren, als ein Betrieb der sich auf eine oder wenige Kulturarten/-gruppen spezialisiert hat.

Tabelle 27: Durchgeführte Betriebskontrollen 2020 (Gesamt)

Typ	Betriebskontrollen (Gesamt) Ist 2020
Gesamt	274

Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse

Die Einstufung des Mangels in eine der festgelegten Konformitätsklassen ergibt sich aus der Bewertung und liegt der Entscheidung zu Grunde. Die Entscheidung mündet in einen mehrstufigen internen

maßnahmenorientierten Eskalationskatalog (siehe Abschnitt „Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit“).

In Tabelle 28 sind die Ergebnisse der durchgeführten parteibezogenen Proben nach Konformitätsklasse sowie Entscheidung abgebildet.

Tabelle 28: Ergebnisse der durchgeführten parteibezogenen Proben 2020 (Gesamt) nach Konformitätsklasse sowie Entscheidung

Konformitätsklasse	Entscheidung	Partiebezogene Proben (Gesamt) Ist 2020
Kein Mangel	Keine Beanstandung	422
Geringfügiger Mangel	Keine Beanstandung unter Berücksichtigung der zulässigen statistischen Toleranzen (ISTA)	32
Leichter Mangel	Beanstandung	56
Mittelschwerer Mangel		28
Schwerer Mangel	Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde	0

In Tabelle 29 sind die Ergebnisse der durchgeführten parteibezogenen Proben nach Typ dargestellt.

Tabelle 29: Ergebnisse der durchgeführten parteibezogenen Proben 2020 nach Typ

Typ	Partiebezogene Proben Ist 2020					
	Kein Mangel	Mangel				Σ
		Geringfügig	Leicht	Mittelschwer	Schwer	
Stichproben	422	32	55	27	0	536
Nachfassend	0	0	1	0	0	1
Ad-hoc	0	0	0	1	0	1
Gesamt	422	32	56	28	0	538

In Tabelle 30 sind die Ergebnisse der durchgeführten parteibezogenen Proben nach Kulturarten/-gruppen abgebildet. In der nachfolgenden Tabelle wird nicht unterschieden, ob es sich um stichprobenartige, nachfassende oder ad-hoc durchgeführte Tätigkeiten handelt. Demnach spiegeln die Beanstandungen

zusätzlich zu den stichprobenbasierten Nicht-Konformitäten auch vorgefundene Mängel der nachfassenden oder ad-hoc Aktivitäten wider.

Tabelle 30: Ergebnisse der durchgeführten partiebezogenen Proben 2020 (Gesamt) nach Kulturarten/-gruppen

Kulturarten/-gruppen	Partiebezogene Proben (Gesamt) Ist 2020					Σ
	Kein Mangel	Mangel				
		Gering- fügig	Leicht	Mittel- schwer	Schwer	
Betarüben	6	0	0	0	0	6
Futterpflanzen	40	7	2	2	0	51
Gemüse	56	1	9	3	0	69
Mais	59	0	7	0	0	66
Öl-/Faserpflanzen	42	0	6	4	0	52
Ölkürbis	7	0	0	0	0	7
Sommergetreide	21	4	0	0	0	25
Wintergetreide	146	12	11	5	0	174
Kartoffel	27	2	7	1	0	37
Saatgutmischungen	18	6	14	13	0	51
Gesamt	422	32	56	28	0	538

Rund 78 % ergaben keine Beanstandung bzw. unter Anwendung der zulässigen statistischen Toleranzen keine Beanstandung. Rund 22 % mussten beanstandet werden. Im Berichtsjahr wurde bei den partiebezogenen Proben kein schwerer Mangel festgestellt, d.h. es fand keine Anzeige statt.

Schwerpunkt

Im Kontrolljahr 2020 wurde ein regionaler Schwerpunkt zur Thematik Inverkehrbringung von nicht ordnungsgemäß zertifiziertem Getreidesaatgut geplant. Ein weiterer Schwerpunkt war die stichprobenweise Überprüfung des Vorhandenseins der Kennzeichnungselemente bei gebeiztem Saatgut gemäß den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1272/2008 (GHS) idgF sowie weiterer Auflagen und Hinweise gemäß Eintragung im Pflanzenschutzmittel-Register mit Schwerpunkt Getreidearten.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit

Insgesamt waren mit Ende Dezember 2020 fünf Personen zur Durchführung der Saatgutverkehrskontrolle eingesetzt. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden auch im Jahr 2020 Schulungen abgehalten. Die der Behörde im Falle von Verstößen zur Verfügung stehenden Maßnahmen sind in § 42 SaatG 1997 idgF gelistet, wobei grundsätzlich bei Übertretungen der Rechtsvorschriften die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder die Vorschreibung der Verfahrensgebühren (gebührenpflichtige Beanstandung) als Maßnahmen vorgesehen sind. Im internen Bewertungs-/Maßnahmenkatalog werden teilweise zusätzlich gelindere Rechtsfolgen für Übertretungen vorgesehen. Es handelt sich hierbei um die Ermahnung und die gebührenfreie Beanstandung. Diese beiden Rechtsinstrumente kommen dann zur Anwendung, wenn im Rahmen einer Stichprobe (Ermahnung) oder nachfassenden Kontrolle (gebührenfreie Beanstandung) aufgrund des Jahresplans ein geringfügiger bzw. leichter Mangel festgestellt wurde. Unter geringfügigen Mängeln versteht man insbesondere formale Mängel in z. B. einem Kennzeichnungselement und geringfügige Prüfmängel. Ein leichter Mangel kann ebenfalls ein – allerdings weitreichenderer – formaler Mangel sein, kann aber auch Abweichungen bei bestimmten Parametern bedeuten.

Tabelle 31: Maßnahmen 2020

	Maßnahmen Ist 2020
Vorläufige Beschlagnahmen mit Anordnung zur Mängelbehebung	0
Nicht nachgekommene Maßnahmen zur Mängelbehebung	0
Vorläufige Beschlagnahmen	0

Tabelle 32: Entscheidungen 2020.

	Entscheidungen Ist 2020
Beanstandungen	84
Anzeigen	0

Überprüfungen

Die Überprüfungen für das BAES erfolgen in Anlehnung an EN ISO /IEC 17020 gem. den Anforderungen der VO (EU) Nr. 2017/625 idgF. Die Labore der AGES sind nach EN ISO/IEC 17025 akkreditiert.

Erklärung zur Gesamtleistung

Insgesamt konnte im Berichtsjahr 2020 der Jahresplan für Saatgut erfüllt werden. Die Schwankungen zwischen den einzelnen Kulturarten/-gruppen ergaben sich aus verschiedenen Gründen z. B. einer sehr kurzen Lagerung von Saatgut zwischen Aufbereitung und Inverkehrbringung.

Der Jahresplan auf Basis des Frequenzmodells zur Planung der Betriebskontrollen und des risikobasierten Prüf- und Probenplans zur Planung der Probenahmen trägt zur Objektivität und Unparteilichkeit in der Saatgutverkehrskontrolle bei.

Anpassung des Jahresplans

Die Dauer des Planungszyklus beträgt ein Kalenderjahr. Der Plan wird jährlich angepasst, sodass neue Rechtsvorschriften, Risiken sowie Erkenntnisse, strukturelle Veränderungen und Ergebnisse der Kontrollen aus Vorperioden einfließen können. Dadurch werden Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen aktualisiert. Auf Basis der aktualisierten Planzahlen werden Ort und Zeitpunkt der Saatgutverkehrskontrollen abgeleitet und den Aufsichtsorganen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit im Planungszeitraum zugewiesen. Die Zusammenfassung des Jahresplans 2020 ist auf der Homepage des BAES unter <https://www.baes.gv.at/kontrolle/saat-planzgut/> zu finden.

Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur

Einleitung

Die Kontrolle der Verbraucherinformation von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur wird auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) durchgeführt. Damit werden die einschlägigen Rechtsvorgaben umgesetzt. Für die Planung der Kontrollen finden insbesondere folgende Punkte Berücksichtigung:

- die festgestellten Risiken hinsichtlich täuschungs- und qualitätsrelevanter Faktoren;
- das bisherige Verhalten der Unternehmer hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen;
- Informationen, die auf einen Verstoß hinweisen

Zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben werden im Zuge der Kontrolle Daten für eine sachliche Risikobeurteilung der Unternehmenstätigkeiten erhoben.

Rechtliche Grundlage für die Kontrolle der Verbraucherinformationen Fisch sind auf nationaler Ebene das Vermarktungsnormengesetz (VNG), BGBl. I Nr. 68/2007 idgF, sowie die Verordnung über die Kontrolle der Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur. BGBl. II Nr. 49/2016 idgF. Mit diesen nationalen Verordnungen werden die relevanten EU-Rechtsakte umgesetzt.

Weitere Rechtsgrundlagen sind auf der Homepage des BAES unter <https://www.baes.gv.at/kontrolle/vermarktungsnormen/> zu finden.

Die Kontrolle der Verbraucherinformation im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur obliegt dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), welches sich der Mittel der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) bedient. Zur Wahrnehmung der Aufgaben als Behörde sind die verwaltungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden (§ 6 Abs. 3 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I. Nr. 63/2002 idgF).

Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Konformitätsüberprüfungen, die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Mit den Planzahlen werden Stichproben festgelegt und nachfassende Tätigkeiten aufgrund von Verstößen aus Vorperioden sowie Kapazitäten für ad-hoc Aktivitäten berücksichtigt.

Die Anzahl an stichprobenmäßig zu überprüfenden Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur wird durch den risikobasierten Prüfplan sowie Risikomanagemententscheidungen, in denen die Produkt- und Marktrelevanz berücksichtigt wird, geplant.

Die Planung der nachfassenden Konformitätsüberprüfungen erfolgt auf Grundlage der Nicht-Konformitäten des Vorjahres. Die Planung von ad-hoc Aktivitäten erstreckt sich auf das Vorhalten von Ressourcen.

Schwerpunkte

Im Kontrolljahr 2020 wurden zusätzlich im Stichprobenplan folgende Schwerpunkte vorgesehen:

- Die Daten zeigen, dass die meisten Beanstandungen bei Frischfisch aus Nicht-Konformitäten bei den Elementen wissenschaftlicher Name der Art, Produktionsmethode sowie Fanggebiet/Herkunft vorkommen. Frischfisch wird zu einem hohen Anteil aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Österreich verbracht. Außerdem steigt v. a. in der Fastenzeit und Vorweihnachtszeit das am Markt befindliche Frischfischangebot. Um das Ziel des Täuschungsschutzes im Sinne des Schutzes vor unlauteren Wettbewerb sicherzustellen, wird bei Frischfisch hauptsächlich um den Beginn der katholischen Fastenzeit, sowie in der Vorweihnachtszeit (November und Dezember), ein Schwerpunkt gesetzt.

Schwerpunktaktionen Frischfisch:

- Beginn der Fastenzeit
- Ostern – Gründonnerstag/Karfreitag
- Vorweihnachtszeit
- Des Weiteren sind 2020 aufgrund der letztjährigen Vorkommnisse Kontrollen (Verbraucherinformationen und insbesondere Rückverfolgbarkeit) und die Probenziehung von Aal geplant. Es stellt sich immer wieder heraus, dass die Ware als Amerikanischer Aal (*anguilla rostrata*) gekennzeichnet wird, laut Labor-Befund handelt es sich jedoch um den geschützten europäischen Aal (*anguilla anguilla*). Es ist eine Probenmenge von jeweils 100 g zu ziehen und der AGES GmbH zur Analyse zu übermitteln.
- Liegt ein Verdacht auf Täuschung vor, werden Proben gezogen und eine DNA-Analyse durchgeführt, insbesondere im Zusammenhang mit Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*, *Hippoglossus hippoglossus*) und Seezunge (*Solea solea*).
- Schwerpunktmäßig wird auch der Auftauhinweis kontrolliert, da falsche Angaben zur Kühlkette oder zum Einfrieren und Auftauen von Produkten aufgrund der Entwicklung von Mikroben und möglichen Infektionen gefährlich sein können.

In Tabelle 33 ist der Plan für 2020 dargestellt.

Tabelle 33: Geplante Konformitätsüberprüfungen, Betriebe und Betriebskontrollen 2020 (Gesamt)

Typ	Konformitäts- überprüfungen (Gesamt) Plan 2020	Betriebe (Gesamt) Plan 2020	Betriebs- kontrollen (Gesamt) Plan 2020
Gesamt	391	117	117

In Tabelle 34 sind die durchgeführten Konformitätsüberprüfungen nach Typ abgebildet.

Tabelle 34: Durchgeführte Konformitätsüberprüfungen 2020 nach Typ

Typ	Konformitätsüberprüfungen Ist 2020
Stichproben	273
Nachfassend	21
Ad-hoc	0
Gesamt	294

In Tabelle 35 sind die durchgeführten stichprobenmäßigen Konformitätsüberprüfungen nach Kategorie abgebildet.

Tabelle 35: Durchgeführte Konformitätsüberprüfungen 2020 (Stichproben) nach Kategorie

Kategorie	Konformitätsüberprüfungen (Stichproben) Ist 2020
Tiefgefroren	42
Frisch	134
Lebend	28
Geräuchert	69
Sonstiges	0
Gesamt	273

In Tabelle 36 sind die durchgeführten Betriebskontrollen nach Typ angegeben.

Tabelle 36: Durchgeführte Betriebskontrollen 2020 nach Typ

Typ	Betriebskontrollen Ist 2020
Stichproben	76
Nachfassend	7
Ad-hoc	0
Gesamt	83

Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse

Die Einstufung des Mangels in eine der festgelegten Konformitätsklassen ergibt sich aus der Prüfung und Bewertung und liegt der Entscheidung zu Grunde. Grundlage dafür ist der Bewertungs- und Maßnahmenkatalog Verbraucherinformationen Fisch.

Im Jahr 2020 bestanden Nicht- Konformitäten vor allem im Zusammenhang mit den **Angaben der Fang- und Herkunftsgebiete, Fanggeräte und wissenschaftlichen Namen**.

Insgesamt waren mit Ende Dezember 2020 drei Kontrollorgane zur Durchführung der Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur berechtigt, wobei diese auch in anderen Aufgabenbereichen des BAES eingesetzt wurden. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden auch im Jahr 2020 Schulungen abgehalten, die Teil eines umfassenden Aus- und Weiterbildungsprogramms sind.

Die der Behörde im Falle von Verstößen zur Verfügung stehenden Maßnahmen sind gemäß § 19 VNG idgF gelistet, wobei grundsätzlich bei Übertretungen der Rechtsvorschriften die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder die Vorschreibung der Verfahrensgebühren (gebührenpflichtige Beanstandung) als Maßnahmen vorgesehen sind. Im internen Bewertungs-/Maßnahmenkatalog werden teilweise zusätzlich gelindere Rechtsfolgen für Übertretungen vorgesehen. Es handelt sich hierbei um die gebührenfreie Beanstandung. Dieses Rechtsinstrument kommt dann zur Anwendung, wenn im Rahmen einer Stichprobe oder nachfassenden Kontrolle aufgrund des Jahresplans ein geringfügiger bzw. leichter Mangel festgestellt wurde. Unter geringfügigen Mängeln versteht man insbesondere formale Mängel in z.B. einem Kennzeichnungselement. Ein leichter Mangel kann ebenfalls ein – allerdings weitreichenderer – formaler Mangel sein, kann aber auch Abweichungen bei bestimmten Prüfpunkten bedeuten. Bei den dieses Rechtsinstrument auslösenden Übertretungen ist die subjektive Tatseite gegenüber der objektiven vernachlässigbar.

Tabelle 37: Entscheidungen 2020

	Entscheidungen Ist 2020
Beanstandungen	56*
Anzeigen	0

*) davon 22 Rückverfolgbarkeit

Erklärung zur Gesamtleistung

Insgesamt konnte im Berichtsjahr 2020 der Jahresplan zu 71% erfüllt werden.

Der Jahresplan auf Basis des risikobasierten Prüfplans zur Planung der Konformitätsüberprüfungen trägt zur Objektivität und Unparteilichkeit in der Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur bei.

Anpassung des Jahresplans

Die Dauer des Planungszyklus beträgt ein Jahr. Der Plan wird jährlich angepasst, sodass neue Rechtsvorschriften, Risiken sowie Erkenntnisse, strukturelle Veränderungen und Ergebnisse der Kontrollen aus Vorperioden einfließen können. Dadurch werden Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen aktualisiert. Auf Basis der aktualisierten Planzahlen werden Ort und Zeitpunkt der Kontrollen der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur abgeleitet und den zuständigen Kontrollorganen im Planungszeitraum zugewiesen.

Die Zusammenfassung des Jahresplans 2020 ist auf der Homepage des BAES unter <https://www.baes.gv.at/kontrolle/vermarktungsnormen/> zu finden.